



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 123 vom 7. Oktober 2020

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Prüfungsordnung für den Studiengang „Digitaler Journalismus“ (EMAJ) der Hamburg Media School in Kooperation mit der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg**

Vom 15. Juli 2020

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. September 2020 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15. Juli 2020 beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „Digitaler Journalismus“ (EMAJ) der Hamburg Media School in Kooperation mit der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg gemäß § 108 Abs. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 382, 383) genehmigt.

### **Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Module und Leistungspunkte
- § 5 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 6 Anerkennung von Studienleistungen
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Verlängerung
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Widerspruch

### **Abschnitt II: Master-Prüfung**

- § 14 Prüfungsfächer
- § 15 Modulprüfungen
- § 16 Master-Thesis
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Master-Zeugnis
- § 20 Master-Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Entgelte
- § 24 In-Kraft-Treten

### **Anhang**

1. Modulübersicht nach Studienjahren
2. Modul- und Veranstaltungsübersicht nach Kompetenzfeldern
3. Beschreibungen der Module

## **Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Ziel des Studiums**

(1) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Der Studiengang „Digitaler Journalismus (EMAJ)“ ist ein weiterbildender Studiengang für Redakteurinnen und Redakteure sowie Journalistinnen und Journalisten. Er gründet auf wissenschaftsbasiertem Medienfunktionswissen. Dieses versteht journalistische Medienproduktion als normativ gerechtfertigten Kommunikationsprozess und vermittelt daher über die allgemeinen Ziele hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten in der Publikumsorientierung, in der Sicherung und Förderung von journalistischer Qualität sowie von wissenschaftlicher Analysekompetenz. Der Studiengang bietet den Studierenden zudem die Möglichkeit der Spezialisierung wie auch in Kooperation mit Partnern in Europa und den USA eine internationale Perspektive.

(2) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Durch die wissenschaftlichen Methoden und deren Anwendung für die Analyse konkreter berufspraktischer Probleme des Journalismus erwerben die Studierenden sowohl Fachkompetenzen als auch Führungskompetenzen. Dabei kommt der Vertiefung und Ergänzung des schon vorhandenen journalistischen Wissens und der berufspraktischen Erfahrungen besondere Bedeutung zu.

(4) Nach Maßgabe dieser Zielstellung lernen die Studierenden, aktuelle Veränderungen in den Medien zu verstehen, zu bearbeiten und mitzugestalten.

(5) Auf der Basis der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums befähigt, leitende Funktionen in nationalen und internationalen Medienunternehmen und Redaktionen zu übernehmen.

### **§ 2**

#### **Akademischer Grad**

Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg verleiht aufgrund der bestandenen Masterprüfung nach einem ordnungsgemäßen Studium den akademischen Grad „Executive Master of Arts in Journalism (EMAJ)“.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Zum Studium in diesem Studiengang zugelassen werden kann, wer
- (a) ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (mindestens Bachelor oder gleichwertig) im Umfang von 210 Leistungspunkten (ECTS) nachweisen kann,
  - (b) eine einschlägige berufspraktische Erfahrung als Redakteurin bzw. Redakteur oder als freie Journalistin bzw. freier Journalist von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen kann,

- (c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 3 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) vom 4. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung besitzt und
- (d) die Eignungsprüfung gemäß § 3 (5) PO besteht.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums weniger als die nach Abs. 1 geforderten Leistungspunkte, aber mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS) erworben, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter Abs. 1 vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird.

(3) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn sie oder er folgendes nachweisen kann:

- (a) weitere Studienzeiten im Umfang der fehlenden Leistungspunkte oder
- (b) mindestens zwei Jahre einschlägige berufspraktische Erfahrung (feste oder freie Mitarbeit als Journalistin bzw. Journalist, Autorin bzw. Autor oder Redakteurin bzw. Redakteur/Redaktionsmitglied; ein Volontariat; einschlägige journalistische Praktika), davon nicht weniger als ein Jahr nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1 Buchst. b; diese Berufstätigkeit muss bis spätestens Ende des zweiten Trimesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden oder
- (c) besondere Eignung durch besondere Leistungen (z.B. besondere journalistische Qualifikation durch Nachweis von journalistischen Arbeitsproben, die die besondere Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers belegen; Preise; Stipendien oder vergleichbare Auszeichnungen).

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Antrags auf Teilnahme am Zulassungsverfahren und der Eignungsprüfung. Dieser Antrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Er muss beinhalten:

- (a) ein ausgefülltes Bewerbungsformular der Hamburg Media School, das die persönlichen Daten wie Name, Geburtsdatum, Anschrift, Details zur Schulausbildung, akademische Ausbildung, Praktika im In- oder Ausland, Arbeitserfahrung in Voll- oder Teilzeit, freiberufliche Tätigkeit, potenzielle Referenzgeberinnen bzw. Referenzgeber, spezifische Interessen und eine Erläuterung der individuellen beruflichen Perspektive abfragt; das Bewerbungsformular ist online nach Registrierung auf der Homepage der Hamburg Media School auszufüllen,
- (b) eine Kopie des Zeugnisses der allgemeinen deutschen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer gleichgestellten Hochschulzugangsberechtigung,
- (c) eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Bachelorstudiums oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses,
- (d) Kopien von geeigneten Nachweisen der Berufserfahrung und
- (e) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nach Buchst. b noch ihren ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nach Buchst. c an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. Abs. 1 Buchst. c).

- (5) Die Eignungsprüfung besteht aus
- (a) einer fachlichen Aufgabe, die in einer 30-minütigen Prüfung zu bearbeiten ist und mit einer 5- bis 10-minütigen Präsentation abgeschlossen wird, und
  - (b) einem 25-minütigen Eignungsgespräch, das Nachfragen zur Präsentation sowie zum journalistischen Fachwissen umfasst.
- Die Eignungsprüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission abgenommen.
- (6) Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens einer über die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs verfügenden Person und mindestens einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Executive Master of Arts in Journalism mitwirken, zusammen. Die Auswahlkommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eingesetzt.
- (7) Übersteigen die Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach den folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung – wie unter Abs. 4 angegeben – fristgerecht einzureichen sind:
- (a) erster berufsqualifizierender Abschluss bzw. vergleichbares Qualifikationsniveau nach § 3 Abs. 2 und 3,
  - (b) spezifische Interessen und eine Erläuterung der individuellen beruflichen Perspektive in Bezug auf den Studiengang (Motivationsschreiben) und
  - (c) Ergebnis der Eignungsprüfung (Zulassungsempfehlung).
- Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien auf der Basis der Notenskala der Prüfungsordnung. Für die Bildung der Gesamtnote wird das Kriterium (a) mit 50 Prozent, (b) mit 20 Prozent, (c) mit 30 Prozent gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.
- (8) Die Auswahl trifft die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission kann die Bewertung der Auswahlkriterien ganz oder teilweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses übertragen.
- (9) Die endgültige Zulassungsentscheidung zum Studium erfolgt auf der Basis der vorgenannten Kriterien durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

#### § 4

##### **Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Module und Leistungspunkte**

- (1) Das Studium ist als Studium mit Präsenzveranstaltungen und Selbststudium zu absolvieren.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 24 Monate. Das Studium gliedert sich in sechs Trimester, die sich jeweils über vier Monate erstrecken. Das sechste Trimester steht für die Anfertigung der Master-Thesis zur Verfügung.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Ordnung geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind; Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten (aus einem vorgegebenen Katalog innerhalb des Moduls) sowie Wahlpflichtmodule, die aus einer vorgegebenen Auswahl von Modulen auszuwählen sind.

(4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (ECTS) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Master-Thesis 90 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden.

(5) Es kann eine von zwei Spezialisierungen im Kompetenzfeld „Redaktionelle Kompetenzen“ gewählt werden. Die Zuordnung der Studierenden wird mit Zulassungsentcheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bestimmt. Die Studierenden der Spezialisierung „Redaktionelle Produktion“ belegen im Bereich Redaktionelle Kompetenzen Module, die auf vertiefende redaktionelle Qualifikationen ausgelegt sind, während Studierende der Spezialisierung „Redaktionelles Management“ Module belegen, die auf (redaktionelle) Management-Qualifikationen ausgelegt sind.

## § 5

### Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Workshops, Vorträgen, Übungen und Projekten durchgeführt. Ein weiteres Lehrformat ist das Bar Camp (Tagung mit Workshops). Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch – einzelne Seminare, Workshops und Übungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) Für alle Lehrveranstaltungen besteht gemäß § 5 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme ist an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Da Gruppenarbeit und lehrveranstaltungsübergreifende Übungen und Aufgaben in allen Modulen essenzieller Bestandteil des Lehrkonzeptes sind, ist eine regelmäßige Teilnahme aller Studierenden an den Lehrveranstaltungen unabdingbar, um Lernfortschritte und die kontinuierliche, angeleitete Bearbeitung von Projekten und Aufgaben zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die Anwesenheit der Studierenden eine wesentliche Voraussetzung für die interaktive Gestaltung des Lehrangebots, wie sie der Studiengang vorsieht. Die Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist auch Voraussetzung für die Zulassung zur Wiederholung der Modulprüfung. Regelmäßig teilgenommen hat in der Regel, wer nicht mehr als 15 Prozent der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat.

(3) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

## § 6

### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder

staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die oder der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die bzw. der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis befindet. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine verbindliche Prüfungsanmeldung vorliegt, und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde. Eine verbindliche Prüfungsanmeldung liegt vor, wenn die An- und Abmeldephasen beendet sind. Die Anerkennung kann von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses abgelehnt werden, wenn sie oder er nachweist, dass entweder zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Abs. 1 wesentliche Unterschiede bestehen oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Abs. 3 nicht gleichwertig sind.

## § 7

### Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die vermittelten Inhalte und methodischen Instrumente beherrscht und in der Lage ist, medien- und kommunikationswissenschaftliche wie auch medienökonomische und medienrechtliche Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Fragestellungen aus dem Bereich des Journalismus zu lösen und systematisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) Durch die Master-Thesis, die im sechsten Trimester anzufertigen ist, weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Journalismus selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden sowie journalistischer Fachkompetenzen zu bearbeiten.

## § 8

### Zulassungs- und Prüfungsausschusses

- (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung obliegt dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Organisation der Prüfungen und trifft Entscheidungen in allen weiteren mit den Prüfungen zusammenhängenden Fragen (einschließlich der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer).
- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren) bzw. der habilitierten Mitglieder der Universität Hamburg, davon mindestens zwei Mitglieder der Universität Hamburg.
  2. ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist,
  3. eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs.
- (4) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die erneute Einsetzung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit eingesetzt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus dem Kreise der dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierenden zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe nach Abs. 3 Nr. 1 sowie die bzw. der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreterin oder Vertreter anwesend sind. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Gegen Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann die bzw. der Betroffene Widerspruch einlegen.
- (8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss sowie seine Vorsitzende bzw. sein Vorsitzender können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der

Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studienbüro, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann dem Büro für Studienorganisation Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses.

## **§ 9**

### **Prüferinnen und Prüfer**

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für die einzelnen Prüfungen nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Prüferin bzw. Prüfer ist in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Als Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden kann nur diejenige Person, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.

(2) Für die Master-Thesis werden durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss eine Erstprüferin bzw. ein Erstprüfer und eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer bestellt. Die bzw. der Studierende kann beide Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

## **§ 10**

### **Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen**

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Zulassungs- und Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Abs. 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Verlängerung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der zu Prüfende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt, oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegeben Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Die für das Versäumnis bzw. den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von dem Studierenden umfassend und vollständig glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des zu prüfenden Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des zu Prüfenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen, werden vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Abs. 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

(4) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei Nichteinhaltung der Prüfungsfristen bei schriftlichen Projektberichten und bei der Master-Thesis kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungsfrist überschreiten. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen; bei Krankheit ist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen.

## § 12

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Versucht eine Studierende bzw. ein Studierender, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist. Vom Vorliegen eines schwerwiegenden Falls der Täuschung ist insbesondere im Falle von Plagiaten auszugehen.

(2) Unternimmt eine Studierende bzw. ein Studierender während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, wird sie bzw. er von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorlegt. Der bzw. die Studierende wird unverzüglich über den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem bzw. der Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

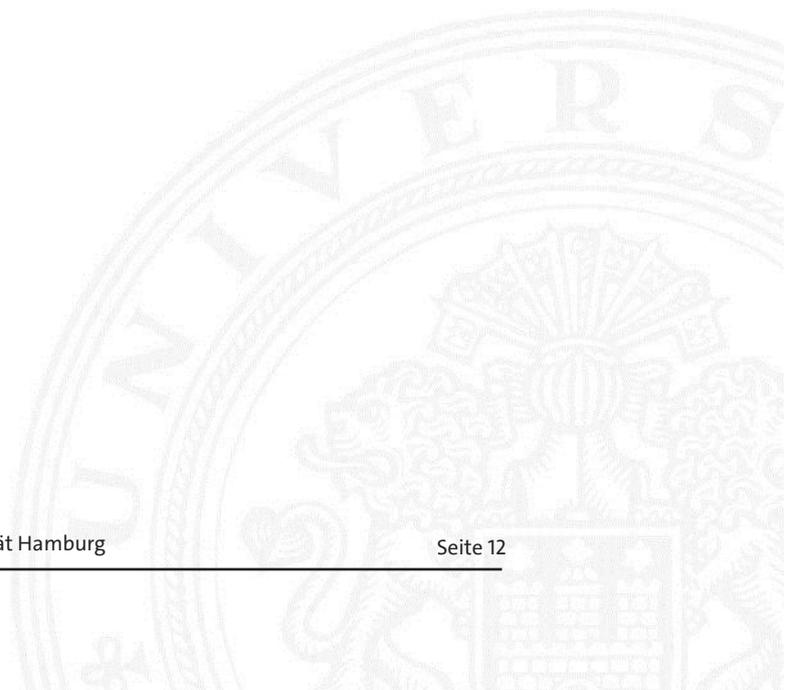
(3) Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bzw. von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 4 sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 13**  
**Widerspruch**

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und hält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Widerspruch aufrecht, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.



## Abschnitt II: Master-Prüfung

### § 14

#### Prüfungsfächer

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungsfächern (Kompetenzfeldern) „Journalistische Kompetenzen“, „Redaktionelle Kompetenzen“, „Fachübergreifende Kompetenzen“ und „individuelle Kompetenzerweiterung“, die jeweils wiederum aus einem oder mehreren Modulen bestehen, sowie einer Projektarbeit (in einem fachspezifischen Bereich) und der Master-Thesis. In den Prüfungsfächern muss jeweils die nachfolgend aufgeführte Leistungspunktzahl erzielt werden:

Prüfungsfächer	Leistungspunkte
Journalistische Kompetenzen	15
Redaktionelle Kompetenzen	15
Fachübergreifende Kompetenzen	20
Individuelle Kompetenzerweiterung	10
Projektarbeit	12
Zwischensumme	72
Wissenschaftliches Kolloquium zur Master-Thesis	3
Master-Thesis	15
Gesamtsumme	90

(2) Die Ablegung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Die Modulprüfungen finden in der Regel zum Ende des Trimesters oder direkt im Anschluss daran statt. Das Prüfungsverfahren beginnt mit der verbindlichen Bekanntgabe der Prüfungstermine bzw. Abgabefristen für die Prüfungsleistungen.

### § 15

#### Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen. Besteht das Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, wird für jede Lehrveranstaltung eine Modulteilprüfung abgelegt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

Als Prüfungsleistungen sind folgende Prüfungsarten möglich:

- schriftliche Klausur:  
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende, schriftliche Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig mit den von der bzw. dem Prüfenden erlaubten Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten, höchstens 90 Minuten. Die Dauer einer Klausur wird von der bzw. dem Prüfenden vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

- **Take-home-exam:**

Ein Take-home-exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 240 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Die Prüfenden können ferner eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung festlegen. Ist in der Modulbeschreibung in den fachspezifischen Bestimmungen für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 15 Abs. 1 PO als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-home-exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Aufgaben für das Take-home-exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-home-exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.
- **schriftlicher Projektbericht:**

Ein schriftlicher Projektbericht ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung im Rahmen eines praktischen Projektes von maximal 30 Seiten innerhalb einer vorgegebenen Zeit unter Beachtung eines vorgegebenen Maximalumfangs bei Prüfung des Kompetenzerwerbs.
- **schriftliche Hausarbeit:**

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die die bzw. der Studierende allein oder als Teil einer Gruppe selbstständig zu einem Thema, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde, anfertigt. Der Umfang der Hausarbeit wird von der bzw. dem Prüfenden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben, sollte aber in der Regel 15 bis 20 Seiten (ohne Anhänge und Verzeichnisse) nicht überschreiten.
- **protokollierte mündliche Prüfung:**

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, im dem die bzw. der Studierende darlegt, inwiefern sie bzw. er den behandelten Prüfungsstoff beherrscht. Eine protokollierte mündliche Prüfung umfasst die Beantwortung von festgelegten Fragen zum Wissenserwerb, Diskussionsteile sind möglich. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung wird von der bzw. dem Prüfenden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- **mündliche Präsentation:**

Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Die Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer einer Präsentation beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten pro Person. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

- Erstellung eines digitalen journalistischen Produktes:  
Bei der Erstellung eines digitalen journalistischen Produktes wird anhand einer Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Produkt erarbeitet, das in der Berufspraxis des digitalen Journalismus potentiell einsetzbar wäre. Mögliche Endprodukte sind dabei beispielsweise Bewegtbildaufnahmen mit oder ohne Ton, die Konzeption und/oder Umsetzung einer programmierten Anwendung oder die Konzeption und/oder Erstellung einer Internetseite. Der Arbeitsaufwand umfasst 30 bis 60 Stunden.

Es können die Prüfungsarten innerhalb eines Moduls kombiniert werden, die in der Beschreibung des Moduls aufgeführt sind.

(2) Die Prüfungsarten für die Prüfungsleistungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(3) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart für dieses Modul vor Beginn der Lehrveranstaltung eines Trimesters von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten den Studierenden verbindlich bekannt gegeben. Bei Wiederholungsprüfungen kommt grundsätzlich die gleiche Form der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch. Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(4) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Projektberichte, schriftliche Hausarbeiten und für die Erstellung eines digitalen journalistischen Produktes beträgt vier Wochen nach dem Trimester der jeweiligen Veranstaltung. Jedem schriftlichen Projektbericht und jeder schriftlichen Hausarbeit ist von der bzw. dem Studierenden ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine unterschriebene Erklärung darüber beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat.

(5) Die Ausarbeitung von mündlichen Präsentationen, schriftlichen Projektberichten und schriftlichen Hausarbeiten sowie digitalen journalistischen Produkten kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder bzw. jedes einzelnen Studierenden eindeutig identifizier- und abgrenzbar ist.

(6) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer abgehalten. Verlauf, Gegenstandsbereiche und Ergebnis der Prüfung sind durch die Beisitzerin bzw. den Beisitzer für jede Studierende bzw. jeden Studierenden zu protokollieren. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen. Das Ergebnis der protokollierten mündlichen Prüfung ist der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben und zu begründen.

## **§ 16** **Master-Thesis**

(1) Mit der Master-Thesis soll der bzw. die zu prüfende Studierende einen Nachweis erbringen, dass sie bzw. er in der Lage ist, selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden eine Aufgabenstellung aus einem Kompetenzfeld des Masterstudiums zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Master-Thesis kann beantragen, wer für den Studiengang eingeschrieben ist und die erfolgreiche Absolvierung von 12 Modulen im Umfang von insgesamt 72 Leistungspunkten nachweist. Der oder die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

(3) Die Master-Thesis wird im sechsten Trimester geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie hat einen Umfang von minimal 100.000 und maximal 140.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ohne Anhänge und Verzeichnisse).

(4) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Master-Thesis in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch in elektronischer Form auf einem digitalen Trägermedium (USB-Stick etc.) beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss abzugeben oder diesem – versehen mit dem Poststempel dieses Tages – zuzusenden. Ausgabezeitpunkt des Themas und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Master-Thesis kann von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer des Studiengangs betreut werden, die oder der den Anforderungen nach § 64 HmbHG entspricht bzw. den Anforderungen nach § 9 dieser PO. Das Thema der Master-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder bzw. jedes einzelnen Studierenden eindeutig identifizier- und abgrenzbar ist und die Anforderungen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 für jede Studierende bzw. jeden Studierenden erfüllt sind.

(7) Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach Ausgabe des Themas unter schriftlicher Darlegung der Gründe für die Rückgabe möglich. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(8) Bei der Abgabe der Master-Thesis ist der Arbeit von der bzw. dem Studierenden ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen. Die bzw. der Studierende muss an Eidesstatt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Es dürfen keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt worden sein.

(9) Die Master-Thesis wird von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer bewertet. Über das Ergebnis der Bewertung wird ein Kurzgutachten angefertigt, das der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Bewertung zur Kenntnis gebracht wird. Bei einer nicht übereinstimmenden Benotung durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer, bei der die Differenz zwischen den Noten

mehr als 2,0 beträgt, bestellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Die Note für die Master-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Für die bestandene Master-Thesis werden 15 Leistungspunkte vergeben.

## § 17

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung von schriftlichen Klausuren, Take-home-exams, schriftlichen Hausarbeiten, schriftlichen Projektberichten und digitalen journalistischen Produkten soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeiten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer erfolgen. Dies gilt auch bei Kombinationen von Prüfungsformen. Bewertung und Gutachten für die Master-Thesis sollen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und bei der Zweitprüferin bzw. bei dem Zweitprüfer erstellt werden. Bei protokollierten mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der bzw. des Studierenden bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Master-Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	Nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Werte zwischen den Noten 1,0 und 4,0 dadurch gebildet werden, dass die Notenziffer um 0,3 erhöht oder vermindert wird; dementsprechend sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	Sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	Gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	Befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	Ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	Nicht ausreichend

(5) Die Prüfung für den Studiengang „Digitaler Journalismus (EMAJ)“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die bzw. der Studierende gemäß § 14 Abs. 1 75 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen sowie 15 Leistungspunkte aus der Master-Thesis erworben hat.

(6) Die Gesamtnote ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Prüfungen. Es wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Abs. 4.

(7) Die Gesamtnote wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses festgestellt.

(8) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

## § 18

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen. Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, kann im Ausnahmefall eine abweichende Prüfungsart Anwendung finden.

(2) Die Master-Thesis kann bei einer Beurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist durch Genehmigung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung möglich. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis gemäß § 16 Abs. 7 ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung der vorausgegangenen, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Master-Thesis) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

### **§ 19**

#### **Master-Zeugnis**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen, die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie das Thema der Master-Thesis mit Angabe von Prüfern und Note. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(4) Hat die bzw. der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Das Zeugnis ist für die Universität von der oder dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und deutscher Sprache beigefügt.

### **§ 20**

#### **Master-Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der akademische Grad „Executive Master of Arts in Journalism (EMAJ)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die bzw. der Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.

(3) Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 21**

##### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die jeweilige Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Master-Zeugnis und die Master-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

#### **§ 22**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen gewährt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

#### **§ 23**

##### **Entgelte**

Das Studium ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte wird von der Hamburg Media School festgelegt und ist Gegenstand des Studienvertrages.

#### **§ 24**

##### **Inkrafttreten**

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021 § 3 der Neufassung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Studiengang „Executive Master of Arts in Journalism“ der Hamburg Media School in Kooperation mit der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg vom 4. Juni 2014 mit Änderungen vom 25. Mai 2016 und vom 29. April 2020.

(3) Die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, können auf Antrag das Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Bisher im Studiengang erbrachte Leistungen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen bestehen.

Hamburg, den 7. Oktober 2020  
**Universität Hamburg**

## Anhang

### 1. Modulübersicht nach Studienjahren

1. Studienjahr		
1. Trimester	2. Trimester	3. Trimester
Modul 1 (5 LP) Digitaler Wandel und journalistische Produktion	Modul 2 (5 LP) Journalismus und Publikum	Modul 3 (5 LP) Qualität und Ethik im digitalen Journalismus
Modul 4 RM (5 LP) Redaktions- und Prozessmanagement	Modul 5 RM (5 LP) Führungskompetenzen und Changemanagement	Modul 6 RM (5 LP) Innovation und Kreativmanagement
Modul 4 RP (5 LP) Grundlagen des digitalen Journalismus	Modul 5 RP (5 LP) Digitale Darstellungsformen und Arbeitstechniken	Modul 6 RP (5 LP) Digitale Medienproduktion und Distribution
Modul 7 (5 LP) Mediensysteme im digitalen Wandel	Modul 8 (5 LP) Ökonomie digitaler Medien	Modul 9 (5 LP) Medienrecht in der Digitalisierung
	Modul 12a (2,5 LP) Quantitative empirische Medienforschung	Modul 12b (2,5 LP) Qualitative empirische Medienforschung
2. Studienjahr		
4. Trimester	5. Trimester	6. Trimester
Modul 10 (10 LP) Individuelle Kompetenzer- weiterung – Wahl von mind. 3 Schwerpunkten	Modul 11 (12 LP) Projektwerkstatt	Modul 13 (3 LP) Wissenschaftliches Kolloquium zur Master- Thesis
		Modul 14 (15 LP) Master-Thesis

RM = Spezialisierung Redaktionelles Management

RP = Spezialisierung Redaktionelle Produktion

## 2. Modul- und Veranstaltungsübersicht nach Kompetenzfeldern

Studienteile	Nr.	Module	Art	Trimester	ECTS
Journalistische Kompetenzen	1	Digitaler Wandel und journalistische Produktion	Pflicht	1	5
	2	Journalismus und Publikum	Pflicht	2	5
	3	Qualität und Ethik im digitalen Journalismus	Pflicht	3	5
Wahlpflichtbereich Redaktionelle Kompetenzen (Redaktionelles Management)	4 RM	Redaktions- und Prozessmanagement	Pflicht	1	5
	5 RM	Führungskompetenzen und Changemanagement	Pflicht	2	5
	6 RM	Innovationen und Kreativmanagement	Pflicht	3	5
Wahlpflichtbereich Redaktionelle Kompetenzen (Redaktionelle Produktion)	4 RP	Grundlagen des digitalen Journalismus	Pflicht	1	5
	5 RP	Digitale Darstellungsformen und Arbeitstechniken	Pflicht	2	5
	6 RP	Digitale Medienproduktion und -distribution	Pflicht	3	5
Fachübergreifende Kompetenzen	7	Mediensysteme im digitalen Wandel	Pflicht	1	5
	8	Ökonomie digitaler Medien	Pflicht	2	5
	9	Medienrecht in der Digitalisierung	Pflicht	3	5

<b>Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten 10: Individuelle Kompetenzerweiterung (Aus den Schwerpunkten a bis i mindes- tens drei auswählen)</b>	<b>10a</b>	Recherche im digitalen Journalismus	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4	5
	<b>10b</b>	Design und Entwicklung multimedialer Produkte	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4	5
	<b>10c</b>	Datenbasierter Journalismus	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4	5
	<b>10d</b>	Selbst- und Zeitmanagement	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4	5
	<b>10e</b>	Konfliktmanagement	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4	5
	<b>10f</b>	Diversity-Management	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4	5
	<b>10g</b>	Budgetmanagement	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4	5
	<b>10h</b>	Innovative Webtechnologien	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4	5
	<b>10i</b>	Projektmanagement	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4	5
<b>Projektmodul</b>	<b>11</b>	Projektwerkstatt	Pflicht	5	12
<b>Fachübergreifende Kompetenzen</b>	<b>12</b>	Empirische Medienforschung: 12a Quantitative Empirische Medienforschung 12b Qualitative Empirische Medienforschung	Pflicht	2	5
			Pflicht	3	
<b>Abschlussarbeit</b>	<b>13</b>	Wissenschaftliches Kolloquium zur Master-Thesis	Pflicht	6	3
	<b>14</b>	Master-Thesis	Pflicht	6	15
<b>Summe</b>					<b>90</b>

### 3. Beschreibungen der Module

#### Kompetenzfeld 1: Journalistische Kompetenzen

<b>Modul 1 - Pflichtmodul: Digitaler Wandel und journalistische Produktion</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse zum Zusammenhang von Journalismuswandel und Medienwandel erworben. Sie haben Kenntnisse über Aussagenproduktion, Nutzungsverhalten und Medientechnologien für unterschiedliche Onlinemedien sowie mobile Endgeräte erlangt. Sie verfügen über Kompetenzen in der digitalen journalistischen dialogorientierten Produktion.
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul „Digitaler Wandel und journalistische Produktion“ setzt sich zusammen aus den Teilveranstaltungen „Transformation des Journalismus“ sowie „Crossmediale Produktion“.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Transformation des Journalismus“ geht es um den Zusammenhang zwischen Journalismuswandel und Medienwandel, d.h. um das Beziehungsgeflecht zwischen Aussagenproduktion, Nutzungsverhalten und Medientechnologien. Weiter werden die Veränderungen von (journalistischen) Berufsrollen, Kompetenzen und Arbeitsroutinen unter den Bedingungen der Mediendifferenzierung behandelt.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Crossmediale Produktion“ stehen neben der Vermittlung des Verständnisses der digitalen und mobilen Aussagenproduktion die Vermittlungskompetenzen, insbesondere dialogorientiertes Produzieren sowie die Erweiterung journalistischer Darstellungsformen für die unterschiedlichen Medien und Plattformen im Zentrum. Es werden digitale Produktionsstrategien für Internet, insbesondere für Social Media-Plattformen sowie für mobile Endgeräte trainiert.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)

<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Veranstaltung in die Modulnote eingehen. In jeder Modulteilprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte in jeder der geprüften Teilveranstaltung nachgewiesen werden. Die Prüfungen werden in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfungen finden am Ende des ersten Trimesters statt. Die Prüfungen können in Form einer mündlichen Präsentation, einer schriftlichen Hausarbeit oder in Form eines digitalen journalistischen Produktes stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Transformation des Journalismus: 2,5 Leistungspunkte Crossmediale Produktion: 2,5 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte (150 Stunden Gesamtaufwand): 4 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 1 betreuter Selbstlerntag (8 Stunden) und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Transformation des Journalismus: 2 TWS im 1. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.  Crossmediale Produktion: 2 TWS im 1. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

<b>Modul 2 - Pflichtmodul: Journalismus und Publikum</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Medienentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Mediennutzungsforschung erworben. Des Weiteren verfügen sie über Kenntnisse des Funktionszusammenhangs zwischen Medienproduktion und -rezeption, die der Qualifizierung und Spezialisierung im beruflichen als auch im wissenschaftlichen Umfeld dienen.
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul „Journalismus und Publikum“ setzt sich zusammen aus den Teilveranstaltungen „Publikumsforschung“ sowie „Publikumsorientierung“.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Publikumsforschung“ werden die Grundlagen der Medien- und Wirkungsforschung, Theorien und Ansätze zur Mediennutzung sowie zur Beziehung von Journalismus und Publikum vermittelt. Um ein fundiertes Publikumsverständnis zu erreichen, werden außerdem empirische Befunde zur Nutzung unterschiedlicher Medien vorgestellt und diskutiert und darüber hinaus die Folgen und Veränderungen der Mediennutzung durch den Medienwandel thematisiert.</p> <p>Die Lehrveranstaltung „Publikumsorientierung“ soll zu einem fundierten Verständnis verschiedener Formen der Publikumsorientierung, -ansprache und -beteiligung führen. Zunächst werden Distributionskanäle und Plattformen thematisiert, um darauf aufbauend ein Verständnis für Innovationen, Produktentwicklung, Zielgruppenanalysen sowie Markteinführungsprozesse zu gewinnen. Diese Erkenntnisse bilden die Grundlage, um in Teamprojekten die Entwicklung journalistischer Produkte systematisch zu betreiben und diese auf die Bedürfnisse des Publikums auszurichten. Außerdem werden mit Fokus auf Community-Building, Interaktion und Partizipation sowie die Integration des Publikums in journalistische Produkte untersucht und diskutiert.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)

<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Veranstaltung in die Modulnote eingehen. In jeder Modulteilprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte in jeder der geprüften Teilveranstaltung nachgewiesen werden. Die Prüfungen werden in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfungen finden am Ende des zweiten Trimesters statt. Die Prüfungen können in Form einer mündlichen Präsentation oder einer schriftlichen Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Publikumsforschung: 2,5 Leistungspunkte Publikumsorientierung: 2,5 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte (150 Stunden Gesamtaufwand): 4 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 1 betreuter Selbstlerntag (8 Stunden) und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Publikumsforschung: 2 TWS im 2. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.  Publikumsorientierung: 2 TWS im 2. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

<b>Modul 3 - Pflichtmodul: Qualität und Ethik im digitalen Journalismus</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben Kenntnisse in professionellen Standards zur Sicherung der journalistischen Qualität in den digitalen Medien erworben sowie handlungsrelevante Reflexionskompetenz über die Berufsrolle im Journalismus, insbesondere unter digitalen Kommunikationsbedingungen. Sie haben die Fähigkeit erlangt, Qualitätskriterien und Verantwortungshandeln im Journalismus kritisch zu reflektieren.
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul „Qualität und Ethik im digitalen Journalismus“ setzt sich zusammen aus den Teilveranstaltungen „Qualität im digitalen Journalismus“ sowie „Ethik im digitalen Journalismus“.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Qualität im digitalen Journalismus“ werden mit Fokus auf crossmediale Arbeitsbedingungen zunächst die zentralen Qualitätskriterien sowie verschiedene theoretische Perspektiven auf Qualität im Journalismus vorgestellt und diskutiert. Besonders vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes von publizistischer Qualität und Ökonomie werden Qualitätsstandards erarbeitet und analysiert. Im Seminar werden Qualitätsstandards und Qualitätskriterien im Hinblick auf alle Phasen journalistischer Aussagenentstehung, von der Themenfindung über die Recherche, die Informationsselektion und Quellenbewertung bis hin zur medienkritischen Analyse journalistischer Inhalte, behandelt.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Ethik im digitalen Journalismus“ wird die berufspraktische Perspektive insbesondere im Umgang mit dem Spannungsfeld von publizistischer Qualität und Ökonomie unter den Bedingungen der Digitalisierung eingenommen und zunächst Basiswissen zur wissenschaftlichen und praktischen Auseinandersetzung mit dem Thema vermittelt. Auf Grundlage ethischer und sozialphilosophischer Theorien und anhand von Fallbeispielen aus der Berufspraxis werden Handlungsspielräume und ethische Herausforderungen aufgezeigt und diskutiert, um das Verantwortungsbewusstsein von Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Gesellschaft zu schärfen.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)

<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Veranstaltung in die Modulnote eingehen. In jeder Modulteilprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte in jeder der geprüften Teilveranstaltung nachgewiesen werden. Die Prüfungen werden in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfungen finden am Ende des dritten Trimesters statt. Die Prüfungen können in Form einer mündlichen Präsentation oder einer schriftlichen Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Qualität im digitalen Journalismus: 2,5 Leistungspunkte Ethik im digitalen Journalismus: 2,5 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte (150 Stunden Gesamtaufwand): 4 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 1 betreuter Selbstlerntag (8 Stunden) und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Qualität im digitalen Journalismus: 2,5 TWS im 3. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.  Ethik im digitalen Journalismus: 2,5 TWS im 3. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

## Kompetenzfeld 2: Redaktionelle Kompetenzen

<b>Modul 4 – Wahlpflichtmodul RM: Redaktions- und Prozessmanagement</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben Kenntnisse zu zentralen Führungs- und Sachfunktionen in Redaktionen einschließlich Prozessmanagement erworben. Sie verfügen erstens über Kenntnisse in den einzelnen Teilfunktionen und zweitens über ein handlungsbezogenes Verständnis der systematischen Zusammenhänge zwischen den redaktionsinternen und unternehmensinternen Funktionsbereichen.
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul setzt sich zusammen aus den zwei Teilveranstaltungen „Redaktionsmanagement“ und „Prozessmanagement“. Im Zentrum der Kompetenzvermittlung stehen mit Blick auf die crossmedialen Gegebenheiten das redaktionelle Qualitätsmanagement und seine Abhängigkeit von Strukturen, Prozessen, aber auch von Innovationen, Informationen und Feedbacks.</p> <p>In der Veranstaltung „Redaktionsmanagement“ werden Redaktionsmodelle aus der Organisationslehre vermittelt. Dieses Wissen wird angewendet, um redaktionelle Strukturen, Abläufe, Arbeitsformen und Veränderung in Redaktionen zu verstehen und zu planen.</p> <p>Die Veranstaltung „Prozessmanagement“ beinhaltet schwerpunktmäßig die prozessualen Abläufe der crossmedialen Nachrichtenproduktion unter besonderer Berücksichtigung von Workflow-Organisationsmodellen sowie die Auswirkung der Digitalisierung auf Arbeitsformen. Prozessmanagement-Ansätze werden vorgestellt, diskutiert und auf konkrete redaktionelle Praxisfälle angewandt.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)

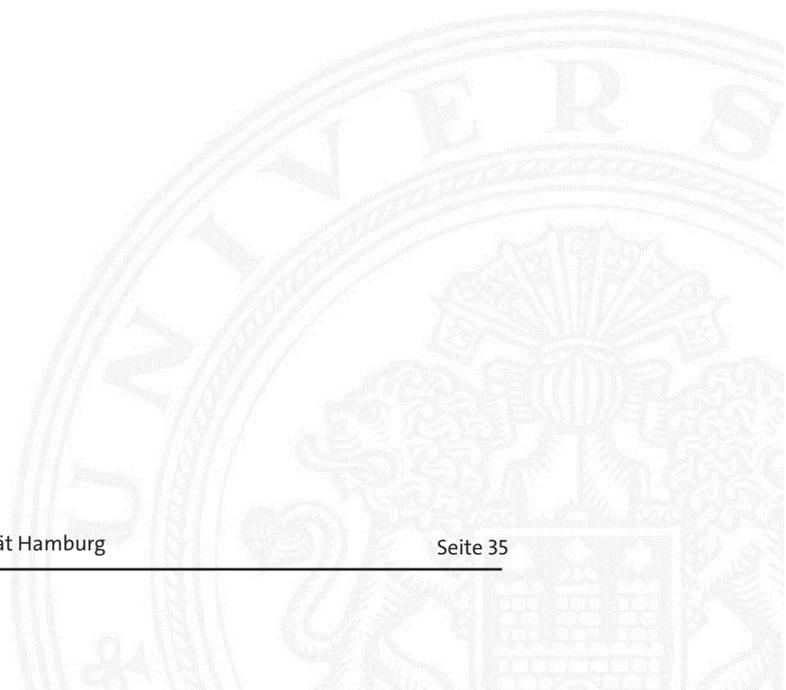
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Veranstaltung in die Modulnote eingehen. In jeder Modulteilprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte in jeder der geprüften Teilveranstaltung nachgewiesen werden. Die Prüfungen werden in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfungen finden am Ende des ersten Trimesters statt. Die Prüfungen können in Form einer mündlichen Präsentation oder einer schriftlichen Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Redaktionsmanagement: 2,5 Leistungspunkte Prozessmanagement: 2,5 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte (150 Stunden Gesamtaufwand): 4 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 1 betreuter Selbstlerntag (8 Stunden) und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Redaktionsmanagement: 2,5 TWS im 1. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.  Prozessmanagement: 2,5 TWS im 1. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

<b>Modul 5 - Wahlpflichtmodul RM: Führungskompetenzen und Changemanagement</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die effektive und effiziente Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Redaktionen und das Human Resource Management erworben. Sie verfügen über die Fähigkeit, Veränderungen in der Organisation in Einklang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gestalten.
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul „Führungskompetenzen und Changemanagement“ besteht aus den Veranstaltungen „Führungskompetenzen für Redakteurinnen bzw. Redakteure“ und „Changemanagement in Redaktionen“.</p> <p>In der Veranstaltung „Führungskompetenzen für Redakteurinnen bzw. Redakteure“ werden zunächst einschlägige Modelle und Ansätze der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgestellt und diese in den Zusammenhang mit journalistischen Produktions- und Arbeitsprozessen gesetzt. Diese Erkenntnisse werden dann an redaktionspraktischen Beispielen systematisch eingeübt. Weitere Schwerpunkte dieser Veranstaltung liegen auf der Führung von kreativen Talenten und dem Human Resource Management, also dem Erkennen und der Realisierung von Potentialen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie dem Verstehen von Gruppenprozessen und -dynamiken, um diese zielgerichtet nutzen zu können.</p> <p>Die Veranstaltung „Changemanagement in Redaktionen“ befasst sich mit dem Management organisationaler Veränderungen. Zunächst werden etablierte Konzepte des Wandels und dessen Managements theoretisch dargestellt und deren Relevanz für Organisationen erläutert. Der praktische Bezug zum Redaktionsmanagement wird hergestellt. Spezielle Beachtung finden wesentliche Aspekte des Changemanagements, insbesondere die Kommunikation mit den (beteiligten) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Motivation und Beteiligung. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, insbesondere digitale Transformationen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umzusetzen.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)

<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Veranstaltung in die Modulnote eingehen. In jeder Modulteilprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte in jeder der geprüften Teilveranstaltung nachgewiesen werden. Die Prüfungen werden in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfungen finden am Ende des zweiten Trimesters statt. Die Prüfungen können in Form einer mündlichen Präsentation oder einer schriftlichen Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Führungskompetenzen für Redakteurinnen bzw. Redakteure: 3 Leistungspunkte Change-Management in Redaktionen: 2 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte (150 Stunden Gesamtaufwand): 4 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 1 betreuter Selbstlerntag (8 Stunden) und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Führungskompetenzen für Redakteurinnen bzw. Redakteure: 3 TWS im 2. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 1 Selbstlerntag und 66 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.  Changemanagement in Redaktionen: 2 TWS im 2. Trimester, davon 2 Präsenztage, und 44 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

<b>Modul 6 - Wahlpflichtmodul RM: Innovation und Kreativmanagement</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben Kenntnisse und Fähigkeiten zur gezielten Planung, Entwicklung, Steuerung und Kontrolle von Innovationen in Redaktionen erworben. Sie können insbesondere die Bedeutung der Kreativität in der Medienproduktion erfassen und organisatorisch Prozesse zur Innovationsentwicklung und Kreativitätsförderung planen und gestalten.
<b>Inhalte</b>	<p>In der Veranstaltung „Innovation und Kreativmanagement“ werden Konzepte und Techniken der Kreativitätsförderung aufgezeigt und zentrale Grundlagen des Innovationsmanagements vermittelt. Dazu lernen die Studierenden unterschiedliche Theorien und Konzepte von Innovation und Kreativität aus (kultur-)soziologischer, psychologischer oder betriebswirtschaftlicher Perspektive kennen. Sie lernen, wie diese Konzepte in der journalistischen Praxis angewendet und zur Entwicklung neuer oder zur Verbesserung bestehender Produkte, Prozesse und Strukturen genutzt werden können.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Generierung von Ideen und der Anwendung von Methoden, Strategien und Tools für Innovationsprozesse gewidmet. Hierbei gilt es, die Fähigkeit zu schulen, kreative Prozesse und geeignete Personen zu fördern und zu leiten, um marktfähige Innovationen generieren zu können.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung wird in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfung findet am Ende des dritten Trimesters statt. Die Prüfung kann in Form einer mündlichen Präsentation oder einer schriftlichen Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte (150 Stunden Gesamtaufwand): 4 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 1 betreuter Selbstlerntag (8 Stunden) und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 5 TWS im 3. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie 1 Selbstlerntag und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.



<b>Modul 4 - Wahlpflichtmodul RP: Grundlagen des digitalen Journalismus</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben Wissen über Theorien und Modelle der Journalismusforschung erworben. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse über durch Digitalisierung bedingte Transformationsprozesse im Journalismus in Bezug auf journalistische Anforderungsprofile, Arbeitsweisen, Darstellungsformen und Formate. Sie haben die Fähigkeit zur ethisch verantwortungsvollen und an Qualitätskriterien orientierten Informationsbeschaffung und -überprüfung, insbesondere bei der Nutzung digitaler Technologien und Daten, erworben und kennen speziell dafür relevante rechtliche Rahmenbedingungen.
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul „Grundlagen des digitalen Journalismus“ setzt sich aus den drei Teilveranstaltungen „Grundlagen des digitalen Journalismus“ (Seminar) sowie „Recherche“ (Seminar und Übung) zusammen.</p> <p>Die Lehrveranstaltung „Grundlagen des digitalen Journalismus“ vermittelt zentrale Theorien und Modelle des Journalismus. Sie befasst sich mit den durch die Digitalisierung bedingten Transformationsprozessen im Journalismus (u.a. Arbeitsprofile, Aussagenproduktion) und gibt einen vertiefenden Einblick in den Zusammenhang medientechnologischer Entwicklungen, journalistischer Medien und Formate sowie Qualitätsanforderungen.</p> <p>In Seminar und Übung „Recherche“ werden auf Grundlage epistemologischer Ansätze der Erzeugung von Wissen die Spezifika des Zugangs, der Gewinnung und der Überprüfung von journalistischem Wissen, insbesondere mittels digitaler Medientechnologien, vermittelt. Weiter werden Methoden der Erschließung und Auswertung digitaler Quellen und die Nutzung von Recherchewerkzeugen nach Kriterien der Ethik, der Qualität, des Datenschutzes und der Datensicherheit aufgezeigt und erprobt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Verifikation von Informationen.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)

<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Veranstaltung in die Modulnote eingehen. In jeder Modulteilprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte in jeder der geprüften Teilveranstaltung nachgewiesen werden. Die Prüfungen werden in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfungen finden am Ende des ersten Trimesters statt. Die Prüfungen können in Form einer mündlichen Präsentation, einer schriftlichen Hausarbeit oder in Form eines digitalen journalistischen Produktes stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Grundlagen des digitalen Journalismus: 2 Leistungspunkte Recherche: 3 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte (150 Stunden Gesamtaufwand): 4 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 1 betreuter Selbstlerntag (8 Stunden) und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Grundlagen des digitalen Journalismus: 2 TWS im 1. Trimester, davon 1,5 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 44 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.  Recherche: 3 TWS im 1. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 1 Selbstlerntag und 66 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

<b>Modul 5 – Wahlpflichtmodul RP: Digitale Darstellungsformen und Arbeitstechniken</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben fachspezifische Kenntnisse über wissenschaftlich fundierte Typologien, Stilmittel und Strukturen journalistischer Darstellungsformen, insbesondere für cross- und multimediale redaktionelle Produktion erworben und können theoriegeleitet die Grundprinzipien journalistischer Wirklichkeitskonstruktion nachvollziehen. Sie verfügen über die Schlüsselkompetenz journalistischer Textproduktion im digitalen Journalismus und können Beiträge in unterschiedlichen Darstellungsformen für unterschiedliche digitale Medien und Plattformen nach Kriterien des Qualitätsjournalismus verfassen und beurteilen.
<b>Inhalte</b>	Das Modul „Digitale Darstellungsformen und Arbeitstechniken“ gliedert sich in ein Seminar und eine Übung.  Das Seminar und die Übung geben einen Überblick über wissenschaftlich fundierte Typologien und Funktionen journalistischer Darstellungsformen, insbesondere im digitalen Journalismus. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf der Analyse und Vermittlung der Spezifika journalistischer Darstellungsformen für unterschiedliche digitale Medienformate und Mediengattungen. Dabei werden grundlegende Dimensionen der digitalen journalistischen Produktion, insbesondere in Bezug auf crossmediale und multimediale Arbeitsweisen behandelt und unterschiedliche Darstellungsformen nach Kriterien des Qualitätsjournalismus praxisbezogen trainiert und theoriegeleitet reflektiert.
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Veranstaltung in die Modulnote eingehen. In jeder Modulteilprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte in jeder der geprüften Teilveranstaltung nachgewiesen werden. Die Prüfungen werden in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfungen finden am Ende des zweiten Trimesters statt. Die Prüfungen können in Form einer mündlichen Präsentation, einer schriftlichen Hausarbeit oder in Form eines digitalen journalistischen Produktes stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Digitale Darstellungsformen und Arbeitstechniken I: 2,5 Leistungspunkte Digitale Darstellungsformen und Arbeitstechniken II: 2,5 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte (150 Stunden Gesamtaufwand): 4 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 1 betreuter Selbstlerntag (8 Stunden) und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Digitale Darstellungsformen und Arbeitstechniken I: 2,5 TWS im 2. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.  Digitale Darstellungsformen und Arbeitstechniken II: 2,5 TWS im 2. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

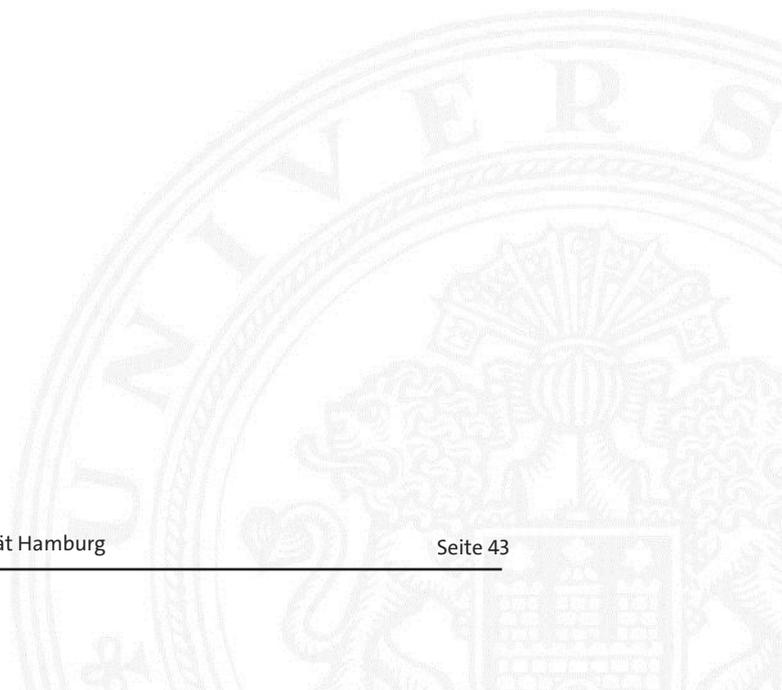
<b>Modul 6 – Wahlpflichtmodul RP: Digitale Medienproduktion und -distribution</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben ihr Wissen über digitale Darstellungsformen und digitale Erzählweisen sowie deren zielgruppenspezifische Distribution theoretisch fundiert vertieft. Sie haben Kenntnisse über digitale Produktionsweisen, spezifische Darstellungsformen und Vertriebswege erworben, um Nutzerinnen und Nutzer mit digitalen Inhalten zu erreichen. Sie verfügen über die Kompetenzen, audiovisuelle oder multimediale Beiträge und Formate zu entwickeln, zu produzieren und diese im Redaktionsalltag erfolgreich an spezifische Zielgruppen zu distribuieren.
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul „Digitale Medienproduktion und -distribution“ gliedert sich in die Seminare „Medienproduktion“ und „Mediendistribution“.</p> <p>Die Lehrveranstaltung „Medienproduktion“ vermittelt Kenntnisse über digitale multimediale Formate und multimediale Erzählweisen in digitalen und insbesondere interaktiven Medien-Umgebungen. Im Seminar werden die spezifischen Potentiale einzelner digitaler Formate und Genres analysiert. Vor diesem Hintergrund werden eigene Formate produziert und das Vorgehen und die Produktion reflektiert.</p> <p>Die Lehrveranstaltung „Mediendistribution“ befasst sich mit der Analyse von Potentialen unterschiedlicher digitaler Distributionswege für (multi-)mediale und digitale Beiträge und Formate, um spezifische Zielgruppen zu erreichen, und entwickelt auf Grundlage dieser Analysen geeignete digitale Angebote für spezifische Zielgruppen.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Veranstaltung in die Modulnote eingehen. In jeder Modulteilprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte in jeder der geprüften Teilveranstaltung nachgewiesen werden. Die Prüfungen werden in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfungen finden am Ende des dritten Trimesters statt. Die Prüfungen können in Form einer mündlichen Präsentation, einer schriftlichen Hausarbeit oder in Form eines digitalen journalistischen Produktes stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Medienproduktion: 2,5 Leistungspunkte Mediendistribution: 2,5 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte (150 Stunden Gesamtaufwand): 4 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 1 betreuter Selbstlerntag (8 Stunden) und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Medienproduktion: 2,5 TWS im 3. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.  Mediendistribution: 2,5 TWS im 3. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

## Kompetenzfeld 3: Fachübergreifende Kompetenzen

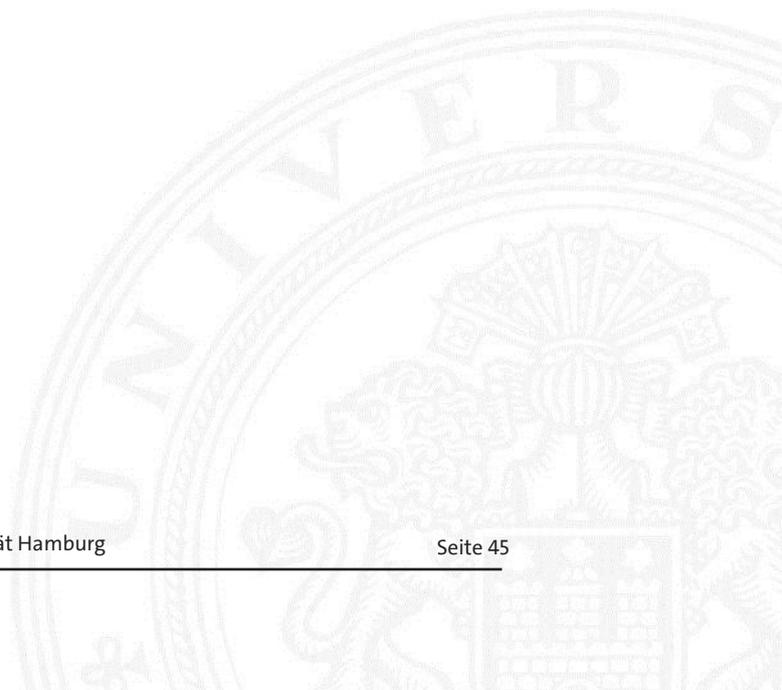
<b>Modul 7 - Pflichtmodul: Mediensysteme im digitalen Wandel</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse über die nationalen und internationalen Mediensysteme unter Berücksichtigung technologischer, aber auch soziologischer, historischer, politischer und ökonomischer Perspektiven erworben. Die Studierenden können unterschiedliche Akteure, Institutionen und Strukturen der Mediensysteme auf nationaler, inter- und transnationaler Ebene unterscheiden und einordnen.
<b>Inhalte</b>	Das Modul „Mediensysteme im digitalen Wandel“ vermittelt die Grundlagen der Entstehung und Struktur einer digitalen „Medien-gesellschaft“ in Bezug auf die unterschiedlichen Mediensysteme in Europa. Behandelt werden grundrechtliche und andere normative Rahmensetzungen in Deutschland und im internationalen Vergleich sowie die Rolle transnationaler Regelungen und die damit verbundenen Bedingungen und Folgen der Medien- und Pressefreiheit. Das Modul befasst sich weiterhin mit dem Zusammenhang von gesellschaftlicher Entwicklung, Macht und dem Wandel von Medienstrukturen, wie beispielsweise mit der Herausbildung und den Strategien von Medien- und Technologiekonzernen. Dabei werden Konzepte, Modelle und komparative Methoden vermittelt, um Mediensysteme beschreiben und klassifizieren zu können.
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung wird in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfung findet am Ende des ersten Trimesters statt. Die Prüfung kann in Form einer schriftlichen Klausur, einer schriftlichen Hausarbeit oder protokollierten mündlichen Prüfung stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte (150 Stunden Gesamtaufwand): 2,5 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 2,5 betreute Selbstlertage (pro Tag 8 Stunden) und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 5 TWS im 1. Trimester; davon 2,5 Präsenztage sowie 2,5 Selbstlerntage und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.



<b>Modul 8 - Pflichtmodul: Ökonomie digitaler Medien</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse, Konzepte und Theorien der Mikroökonomik in Anwendung auf die Medienwirtschaft erworben. Sie verstehen insbesondere grundlegende wirtschaftliche Zusammenhänge in Medienunternehmen. Sie verstehen elementare Unternehmensentscheidungen auf Grundlage der ökonomischen Rationalität und können diese kritisch einordnen.
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul „Ökonomie digitaler Medien“ befasst sich mit besonders relevanten ökonomischen Theorien, Modellen und Konzepten für das Verständnis von Medienunternehmen als Akteure auf dualen Märkten und in diesem Zusammenhang mit den Besonderheiten journalistischer Produkte. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen in der digitalen Welt und auf die Ökonomie journalistisch relevanter Informationsintermediäre, Plattformen und des digitalen Journalismus gelegt.</p> <p>Die Wertschöpfungsketten einzelner Medienteilmärkte werden erläutert und deren Veränderungen im Zuge der Digitalisierung illustriert und diskutiert. Zudem wird das Preissetzungskalkül von Medienunternehmen thematisiert und nach einer grundlegenden Einführung in die Mechanismen von Medienmärkten zur Bildung von Mengen und Preisen wird das Konzept der zweiseitigen Märkte eingeführt.</p> <p>Außerdem werden Theorien und Konzepte erläutert, die eine hohe Relevanz für Entscheidungen bezüglich der konkreten Ausgestaltung von Gütern und Dienstleistungen im Allgemeinen und Mediengütern im Speziellen aufweisen.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung wird in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfung findet am Ende des zweiten Trimesters statt. Die Prüfung kann in Form einer schriftlichen Klausur, eines Take-home-exams, einer schriftlichen Hausarbeit oder protokollierten mündlichen Prüfung stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte (150 Stunden Gesamtaufwand): 2,5 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 2,5 betreute Selbstlertage (pro Tag 8 Stunden) und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 5 TWS im 2. Trimester; davon 2,5 Präsenztage sowie 2,5 Selbstlertage und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.



<b>Modul 9 - Pflichtmodul: Medienrecht in der Digitalisierung</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben Kenntnisse rechtlicher Rahmenbedingungen und Regelungen für das Handeln im digitalen Journalismus sowie Reflexionskompetenz unter Einbezug berufsethischer Handlungsmaximen erworben
<b>Inhalte</b>	Das Modul „Medienrecht in der Digitalisierung“ vermittelt Grundlagen des deutschen und europäisch geltenden Presse-, Rundfunk- und Multimediarechts und befasst sich mit den Herausforderungen und Implikationen für den Journalismus durch die Digitalisierung. Thematische Schwerpunkte sind Pressefreiheit und Medienordnungsrecht, journalistische Sonderrechte (z.B. Auskunftsrechte, Zeugnisverweigerungsrechte), die Informationsrechte, das Recht der Wort- und Bildberichterstattung und die Folgen von journalistischen Rechtskollisionen (z.B. Persönlichkeitsrecht und DSGVO) sowie der Schutz eigener und der Beachtung fremder Urheberrechte. Das Modul stellt die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und die rechtlichen Herausforderung für die journalistische Arbeit dar und analysiert deren Umsetzung in der redaktionellen Praxis.
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung wird in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfung findet am Ende des dritten Trimesters statt. Die Prüfung kann in Form einer schriftlichen Klausur, eines Take-home-exams, einer schriftlichen Hausarbeit oder protokollierten mündlichen Prüfung stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte (150 Stunden Gesamtaufwand): 2,5 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 2,5 betreute Selbstlertage (pro Tag 8 Stunden) und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 5 TWS im 3. Trimester; davon 2,5 Präsenztage sowie 2,5 Selbstlertage und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

### Individuelle Kompetenzerweiterung: Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten

In Modul 10 haben die Studierenden die Möglichkeit, aus den drei Kompetenzfeldern „Journalistische Kompetenzen“, Redaktionelle Kompetenzen“ sowie aus dem Bereich der „fachübergreifenden Kompetenzen“ drei Schwerpunkte zu wählen. In zwei Schwerpunkten werden benotete Prüfungsleistungen abgelegt, in einem Modul ist eine Studienleistung zu erbringen. Diese Schwerpunkte sind einerseits kompetenzerweiternd angelegt, in denen die Studierenden ihre persönlichen Fähigkeiten stärken und erweitern können. Sie ermöglichen den Studierenden außerdem, das vermittelte Wissen anwendungsorientiert in eigene Projekte umzusetzen.

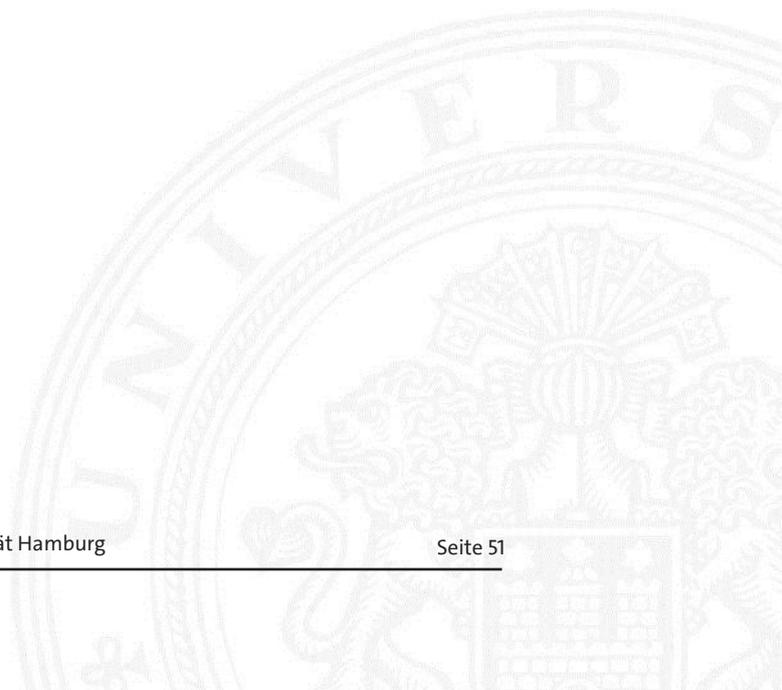
<b>Modul 10 – Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten: Individuelle Kompetenzerweiterung</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben ihr fachspezifisches Wissen und ihre Fähigkeiten im digitalen Journalismus für die berufliche Praxis erweitert und vertieft.
<b>Inhalte</b>	<p>Kompetenzfeld „Journalistische Kompetenzen“</p> <p>Schwerpunkt 10a: Recherche im digitalen Journalismus Inhalte: Der Schwerpunkt „Recherche im digitalen Journalismus“ vermittelt an Qualitätskriterien orientierte und verantwortungsbewusste Strategien, Verfahren und Methoden der Informationsbeschaffung, -überprüfung und Quellenbewertung, insbesondere in digitalen Medienumgebungen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Möglichkeiten und Grenzen von Recherche unter den Bedingungen des digitalen Wandels.</p> <p>Schwerpunkt 10b: Design und Entwicklung multimedialer Produkte Inhalte: Der Schwerpunkt „Design und Entwicklung multimedialer Produkte“ vermittelt grundlegende Innovations-Methoden und Konzepte zur nutzerorientierten Entwicklung von digitalen multimedialen Produkten im Journalismus. Daneben werden Fähigkeiten zur Präsentation der Produktideen erworben. Der Schwerpunkt bietet darüber hinaus eine Einführung in Strategien zur journalistischen Unternehmensgründung.</p> <p>Schwerpunkt 10c: Datenbasierter Journalismus Inhalte: Der Schwerpunkt „Datenbasierter Journalismus“ befasst sich mit den unterschiedlichen Verwendungsweisen von Daten im digitalen Journalismus. Er vermittelt die Grundlagen von datenbasierten Arbeitsweisen im gesamten journalistischen Arbeitsprozess und trainiert und reflektiert eine ethisch verantwortungsvolle Verwendung von Daten in der Themenfindung und -umsetzung sowie zur Visualisierung auf der Basis wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse.</p>

	<p>Kompetenzfeld „Redaktionelle Kompetenzen“</p> <p>Schwerpunkt 10d: Selbst- und Zeitmanagement Inhalte: Der Schwerpunkt „Selbst- und Zeitmanagement“ vermittelt grundlegende Strategien sowie Motivations-, Arbeits- und Planungstechniken des Selbst- und Zeitmanagements. Dabei werden Rahmenbedingungen journalistischer Arbeit wie redaktionelle Prozesse, Strukturen und personelle Ressourcen berücksichtigt und kritisch reflektiert.</p> <p>Schwerpunkt 10e: Konfliktmanagement Inhalte: Der Schwerpunkt „Konfliktmanagement“ vermittelt grundlegende Kenntnisse des Teambuildings, der Teamleitung und grundlegende Kenntnisse im Umgang mit Krisen und Konflikten in der Redaktion und anderen journalistischen Arbeitskontexten. Die Unterrichtsschwerpunkte umfassen Modelle und Ansätze zur Teambildung, Konfliktprävention, zur Entstehung von Konflikten, Methoden zur Analyse von Konflikten sowie Konfliktlösungsstrategien. Auf dieser Grundlage des Konfliktmanagements werden Konfliktkonstellationen analysiert und mögliche Lösungsstrategien trainiert und reflektiert.</p> <p>Schwerpunkt 10f: Diversitymanagement Inhalte: Der Schwerpunkt „Diversitymanagement“ vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bedeutung von Diversität in Redaktionen und anderen journalistischen Arbeitskontexten. Es werden grundlegende Ansätze der Diversitätsforschung (kommunikationswissenschaftliche, soziologische, betriebswirtschaftliche, medienwissenschaftliche) diskutiert. Die Veranstaltungsinhalte thematisieren weiterhin Ansätze und Konzepte zur Entwicklung und Führung von vielfältigen Redaktionen und anderen journalistischen Arbeitskontexten.</p> <p>Kompetenzfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“</p> <p>Schwerpunkt 10g: Budgetmanagement Inhalte: Der Schwerpunkt „Budgetmanagement“ beinhaltet Grundlagen des Controllings und der Finanzierung von Medienangeboten unter Berücksichtigung technologischer Neuentwicklungen und neuer Geschäftsmodelle. Vermittelt werden grundlegende Konzepte des Rechnungswesens und der Bilanzierung. Ein Fokus wird auf Konzepte des Controllings, der Planung, Budgetierung und Reporting im Kontext des gesamten Medienunternehmens gelegt und auf Redaktionen angewendet. Darüber hinaus wird ein besonderer Schwerpunkt auf das Budgetmanagement im Rahmen unterschiedlicher digitaler Geschäftsmodelle gesetzt.</p>
--	--

	<p>Schwerpunkt 10h: Innovative Webtechnologien Inhalte: Der Schwerpunkt „Innovative Webtechnologien“ vermittelt Fähigkeiten in der Entwicklung, Umsetzung und im Vertrieb neuer Technologien und Formate auf der Grundlage der Analyse von Einsatzmöglichkeiten in unterschiedlichen Medienkontexten. Es werden außerdem weiterführende Arbeitsweisen zur praktischen Einbindung visueller Medien (interaktive Grafiken, Fotografie, Animation etc.), Audio- und Video sowie Augmented Reality und Virtual Reality in das journalistische Storytelling und in unterschiedliche Medien vermittelt.</p> <p>Schwerpunkt 10i: Projektmanagement Inhalte Im Schwerpunkt „Projektmanagement“ wird die Entwicklung, Produktion und Einführung digitaler journalistischer Produkte und Neuerungen in Form von Projekten theoretisch behandelt und in eigenständigen Konzeptionen trainiert. Dabei werden wissenschaftlich fundiert grundlegende Kompetenzen zur Entwicklung, Planung und Steuerung von digitalen journalistischen Projekten und/oder Produkten als Führungsaufgabe und deren Integration in bereits bestehende Organisationen vermittelt und eingeübt</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Veranstaltung in die Modulnote eingehen, und einer unbenoteten Studienleistung. In jeder Modulteilprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte in der geprüften Teilveranstaltung nachgewiesen werden. Die Teilprüfungen werden in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Teilprüfungen finden am Ende des vierten Trimesters statt. Die Teilprüfungen können in Form einer mündlichen Präsentation, einer schriftlichen Hausarbeit oder eines digitalen journalistischen Produktes stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Schwerpunkte: 10a: Recherche im digitalen Journalismus: 5 Leistungspunkte 10b: Design und Entwicklung multimedialer Produkte: 5 Leistungspunkte 10c: Datenbasierter Journalismus: 5 Leistungspunkte 10d: Selbst- und Zeitmanagement: 5 Leistungspunkte 10e: Konfliktmanagement: 5 Leistungspunkte 10f: Diversitymanagement: 5 Leistungspunkte 10g: Budgetmanagement: 5 Leistungspunkte 10h: Innovative Webtechnologien: 5 Leistungspunkte 10i: Projektmanagement: 5 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte (300 Stunden Gesamtaufwand): 12 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 3 betreute Selbstlerntage (pro Tag 8 Stunden) und 180 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im zweiten Studienjahr ab einer Studierendenzahl von mindestens drei Studierenden pro Schwerpunkt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung aller Schwerpunkte.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 10a: Recherche im digitalen Journalismus: 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie 1 Selbstlerntag und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.  10b: Design und Entwicklung multimedialer Produkte: 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie 1 Selbstlerntag und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.  10c: Datenbasierter Journalismus: 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie 1 Selbstlerntag und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.  10d: Selbst- und Zeitmanagement: 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie 1 Selbstlerntag und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.  10e: Konfliktmanagement: 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie 1 Selbstlerntag und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

	<p>10f: Diversitymanagement: 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie 1 Selbstlerntag und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.</p> <p>10g: Budgetmanagement: 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie 1 Selbstlerntag und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.</p> <p>10h: Innovative Webtechnologien: 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie 1 Selbstlerntag und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.</p> <p>10i: Projektmanagement: 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie 1 Selbstlerntag und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.</p>
--	---



**Projektwerkstatt**

<b>Modul 11 - Pflichtmodul: Projektwerkstatt</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben ihr theoretisches Wissen und ihre bislang im Studienverlauf erworbenen Kompetenzen in komplexeren Projekten angewendet. Sie verfügen über die Fähigkeit, selbstständig komplexere Projekte zu konzipieren, zu planen und zu realisieren und die Ergebnisse kritisch zu evaluieren.
<b>Inhalte</b>	Die Studierenden sollen auf der Basis des theoretisch erworbenen Wissens der Module 1 bis 10 sowie Modul 12 in einer kreativen Projektwerkstatt entweder in kleinen Projektteams oder in Einzelarbeit systematisch ein innovatives journalistisches Produkt oder Konzept entwickeln und realisieren. Thematisch können die Studierenden auswählen aus den Bereichen: a. Audience Understanding b. Crossmedia Produktion c. Redaktionsmanagement d. Digitale Geschäftsmodelle
<b>Lehrform</b>	Entsprechend des ausgewählten Projektbereichs wird es eine medienadäquate Teamarbeit oder Einzelarbeit unter realen berufspraktischen Bedingungen geben. Diese erstreckt sich von der wissenschaftlich fundierten Analyse, Recherche und Konzeption bis hin zur Entwicklung und Präsentation eines Projektes oder Medienproduktes auf Grundlage von Prozessmodellen und Managementstrategien.
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung wird in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfung findet am Ende des fünften Trimesters statt. Die Prüfung kann in Form eines schriftlichen Projektberichts und einer zusätzlichen mündlichen Präsentation stattfinden. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teileistungen</b>	Projektbereich: a. Audience Understanding: 12 Leistungspunkte b. Crossmedia Produktion: 12 Leistungspunkte c. Redaktionsmanagement: 12 Leistungspunkte d. Digitale Geschäftsmodelle: 12 Leistungspunkte

<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	12 Leistungspunkte (360 Stunden Gesamtaufwand): 2 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 10 betreute Selbstlertage (pro Tag 8 Stunden) und 264 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das gesamte Modul jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Projektbereich a. Audience Understanding: 12 TWS im 5. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 10 Selbstlertage und 264 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung. b. Crossmedia Produktion: 12 TWS im 5. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 10 Selbstlertage und 264 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung. c. Redaktionsmanagement: 12 TWS im 5. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 10 Selbstlertage und 264 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung. d. Digitale Geschäftsmodelle: 12 TWS im 5. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 10 Selbstlertage und 264 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

**Kompetenzfeld 3: Fachübergreifende Kompetenzen**

<b>Modul 12 - Pflichtmodul: Empirische Medienforschung</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung von quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Medienforschung erworben oder aufgefrischt. Sie verfügen über das Wissen über das konkrete methodische Vorgehen in der Medien- und Kommunikationswissenschaft und über die Kompetenz, Methoden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden.
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul „Empirische Medienforschung“ besteht aus den Veranstaltungen „Quantitative empirische Medienforschung“ und „Qualitative empirische Medienforschung“.</p> <p>In der Veranstaltung „Quantitative empirische Medienforschung“ werden die epistemologischen Grundlagen der empirischen Medienforschung behandelt und ein Überblick über die gängigen Methoden der empirischen Medien- und Kommunikationsforschung, insbesondere Befragung, Inhaltsanalyse gegeben. Zudem werden zentrale Regeln der Qualität und Güte von empirischer Forschung und das Vorgehen im Forschungsprozess vermittelt. Auf der Basis von praktischen Übungen werden Erhebungsinstrumente für praxisrelevante Fragestellungen entwickelt und angewendet.</p> <p>In der Veranstaltung „Qualitative empirische Medienforschung“ werden die epistemologischen Grundlagen der qualitativen Medienforschung behandelt und ein Überblick über die gängigen Methoden qualitativer Medienforschung, insbesondere Grounded Theory, ethnografische Methoden oder Beobachtung gegeben. Zudem werden zentrale Anforderungen an die Qualität und Güte von empirischer Forschung und das Vorgehen im Forschungsprozess vermittelt. Auf der Basis von praktischen Übungen werden Forschungsdesigns für praxisrelevante Fragestellungen entwickelt und angewendet.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Keine

<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die entsprechend der Leistungspunkte der jeweiligen Veranstaltung in die Modulnote eingehen. In jeder Modulteilprüfung müssen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte in jeder der geprüften Teilveranstaltung nachgewiesen werden. Die Prüfungen werden in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfung findet am Ende des zweiten bzw. dritten Trimesters statt. Die Prüfung kann in Form einer schriftlichen Hausarbeit oder mündlichen Präsentation stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte (150 Stunden Gesamtaufwand): 4 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 1 betreuter Selbstlerntag (8 Stunden) und 110 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Trimester. Quantitative empirische Medienforschung: 2 TWS im 2. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung. Qualitative empirische Medienforschung: 2 TWS im 3. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 0,5 Selbstlerntage und 55 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

**Abschlussarbeit**

<b>Modul 13 - Pflichtmodul: Wissenschaftliches Kolloquium zur Master-Thesis</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben das Wissen und Kenntnisse im Hinblick auf die Qualitätskriterien und Güte und eine ethisch verantwortungsvolle Forschung im Rahmen einer Master-Thesis erworben und eingeübt und kennen die grundlegenden kommunikations- und medienwissenschaftlichen Anforderungen an ein Exposé für ein Forschungsprojekt im Forschungsgebiet des digitalen Journalismus.
<b>Inhalte</b>	Das Seminar vermittelt einen Überblick über die zentralen Qualitätskriterien in der kommunikations- und medienwissenschaftlichen Forschung und vermittelt grundlegende Anforderungen an Fragestellungen, Konzeption des Forschungsdesigns und Zeit- und Projektmanagement für eine Master-Thesis im Forschungsgebiet des digitalen Journalismus. Diese Kenntnisse werden in der Entwicklung und Ausarbeitung eines Exposés angewendet.
<b>Lehrform</b>	Betreuung der Abschlussarbeiten
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 bis 12.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Die Modulprüfung wird in der jeweiligen Unterrichtssprache abgelegt. Die Prüfung findet am Ende des sechsten Trimesters statt. Die Prüfung kann in Form einer mündlichen Präsentation und eines schriftlichen Exposés zur Master-Thesis stattfinden. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	3 Leistungspunkte (90 Stunden Gesamtaufwand): 2 Präsenztage (pro Tag 8 Stunden), 1 betreuter Selbstlerntag (8 Stunden) und 66 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Abschlussphase jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 2 TWS im 6. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie 1 Selbstlerntag und 66 Stunden Arbeitsaufwand für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Vorbereitung auf die Modulprüfung.

<b>Modul 14 - Pflichtmodul: Master-Thesis</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben die Fähigkeit zur Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Erforschung von Problemfeldern aus dem digitalen Journalismus in einer vorgegebenen Frist im Rahmen einer größeren schriftlichen Arbeit nachgewiesen.
<b>Inhalte</b>	Die Anfertigung der Master-Thesis dient dem Erwerb und Nachweis der Qualifikation, eine Problemstellung aus dem Bereich des digitalen Journalismus selbstständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu bearbeiten. Die schriftliche Ausarbeitung ist nach den Standards wissenschaftlicher Publikationen im Feld der Kommunikations- und Medienwissenschaft zu verfassen.
<b>Lehrform</b>	Betreuung der Abschlussarbeiten
<b>Unterrichtssprache</b>	i.d.R. Deutsch, die Unterrichtssprache der jeweiligen Veranstaltung wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 bis 12.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Digitaler Journalismus (EMAJ)
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung</b>	Erstellung der Master-Thesis
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	15 Leistungspunkte (450 Stunden Gesamtaufwand)
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Abschlussphase jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das Modul erstreckt sich über ein Trimester.